

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 35
35. Jahrgang
vom 18.11.2021

Inhaltsangabe

**79/21 Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt
Feuerwache Erfstadt
Gustav-Heinemann-Str. 1
50374 Erfstadt
Frau Kondys Jadwiga
Merowinger Straße 57
50374 Erfstadt**

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

- 37 -

**80/21 Ersatzbestimmung eines neuen Stadtverordneten
der Stadt Erfstadt**

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

- 100 -

Bekanntmachung



Frau Kondys Jadwiga

Letzte bekannte Anschrift:

Merowinger Straße 57
50374 Erfstadt

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte Bescheid der
Feuerwache Erfstadt vom 18.08.2021

unter der Fahrtnummer 5468 / 2021

in der Feuerwache Erfstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erfstadt,
während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen
sind.

Erfstadt,

Weitzel

(Bürgermeisterin)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfststadt
Nr.

80/21

Ersatzbestimmung eines neuen Stadtverordneten der Stadt Erfststadt

Frau Birgit Foken-Brock hat ihr Mandat als Stadtverordnete zum 31.10.2021 niedergelegt.

Der bestimmte Ersatzbewerber, Herr Manfred Schwegeler, ist nicht mehr Mitglied der Partei Bündnis´90/Die Grünen und erfüllt somit nicht die gesetzlichen Anforderungen für die Nachbesetzung des vakanten Ratssitzes.

Nach der Reihenfolge der Reserveliste der Partei Bündnis´90/Die Grünen rückt Herr Alexander Walek, wohnhaft Kantstraße 15, 50374 Erfststadt, als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei Bündnis´90/Die Grünen in den Rat der Stadt Erfststadt nach.

Nach dem Kommunalwahlgesetz können gegen die Gültigkeit der Wahl (Ersatzbestimmung)

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erfststadt, den



(Weitzel)
Wahlleiterin